

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Applied Methods of Social Research, M.A.
Hochschule: Philipps-Universität Marburg
Standort: Marburg
Datum: 04.12.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage: Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen muss den Regelfall darstellen, es sei denn, die Universität kann wesentliche Unterschiede zu den Leistungen nachweisen und begründen, die ersetzt werden sollen. Der pauschale Ausschluss des Abschlussmoduls von der Anerkennung ist unzulässig. (§ 3 Abs. 3 StakV i.V.m. § 22 Abs. 5 HessHG)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel. Jedoch sah der Akkreditierungsrat Grund für eine abweichende Entscheidung.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt.

A - Vorläufige Bewertung

Auflagen

Auflage 1 – Englischsprachige Studiengangsunterlagen (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StakV)

Das Gutachtergremium hatte folgende Auflage avisiert: *Die Studien- und Prüfungsordnung inklusive aller Anlagen muss den Studierenden in einer englischen Lesefassung zugänglich gemacht werden.*

Die Begründung zur Auflage ist Seite 34 des Akkreditierungsberichts zu entnehmen. Der Akkreditierungsrat stimmt der Bewertung des Gutachtergremiums inhaltlich zu. Gemäß seiner Spruchpraxis sowie der Nachrechnung einer englischen Lesefassung der Studien- und Prüfungsordnung formuliert er die Auflage jedoch um und erteilt sie in angepasster Form.

Damit wird die Auflage darin konkretisiert, dass neben der Studien- und Prüfungsordnung mindestens noch die Modulbeschreibungen des Studiengangs in einer englischen Lesefassung zugänglich gemacht werden sollen. Da im Akkreditierungsbericht festgehalten ist, dass der Studiengang auch internationale Studierende adressiert, erachtet der Akkreditierungsrat es im Sinne von § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StakV als erforderlich, dass die Studierenden umfassend über alle studiengangsbezogenen organisatorischen Aspekte informiert werden. Hierzu sollten die für das Studium maßgeblichen Unterlagen – mindestens die Modulbeschreibungen sowie die einschlägigen Ordnungen – in der Unterrichtssprache des Studiengangs bereitgestellt werden.

Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Hochschule zwar eine englische Lesefassung der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs nachgereicht hat, stellt jedoch in eigener Prüfung fest, dass die Modulbeschreibungen mit dem Antrag auf Akkreditierung in deutscher Sprache, nicht jedoch in englischer Sprache vorliegen.

Auflage 2 - Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 3 Abs. 3 StakV)

Hinsichtlich der Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen verweist § 19 der Studien- und Prüfungsordnung auf den entsprechenden Paragrafen der Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass § 19 Abs. 4 der Allgemeinen Bestimmungen die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen wie folgt beschränkt:

„(4) Die Abschlussmodule sind den Studiengang in besonderer Weise prägende Module. Eine Anerkennung ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Abschlussmodule, die im Rahmen einer vorherigen vertraglichen Vereinbarung an einer anderen Hochschule absolviert worden sind.“

§ 3 Abs. 4 StakV legt fest, dass die Hochschule die nationalen und landesgesetzlichen Regelungen zur Anerkennung von Kompetenzen, Qualifikationen und Leistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, umsetzt.

Die Anerkennung muss als Regelfall festgelegt werden, von dem lediglich abgewichen werden darf, wenn durch die Hochschule wesentliche Unterschiede nachgewiesen, also festgestellt und begründet werden. Darüberhinausgehende qualitative und oder quantitative Beschränkungen wie der Ausschluss der Abschlussarbeit oder des Abschlussmoduls sind in § 22 Abs. 5 HessHG nicht angelegt.

Der Akkreditierungsrat erteilt eine Auflage.

B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zur avisieren Auflage 1 – Englischsprachige Studiengangsunterlagen.

Zu Auflage 1 der vorläufigen Bewertung

Nach der vorläufigen Bewertung wurde folgende Auflage avisiert: *Die Modulbeschreibungen müssen den Studierenden in einer englischen Lesefassung zugänglich gemacht werden. (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StakV)*

Die Universität legt im Rahmen der Stellungnahme das ins Englische übersetzte Modulhandbuch des Studiengangs vor, das den Studierenden sowohl über die Website als auch über das Campusmanagementsystem zur Verfügung steht. Zudem wird darauf hingewiesen, dass Anlage 2 der englischen Übersetzung der Studien- und Prüfungsordnung bereits englischsprachige Beschreibungen zu den Modulen enthält.

Die avisierte Auflage ist dementsprechend obsolet und wird nicht erteilt.

Hinweis

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Applied Methods of Social Research“ in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzugezeigen.

